

Mündliche Anhörung
des Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
zum Entwurf eines Gesetzes zur Wasserrechtsmodernisierungsgesetz
am 18. September 2019

Vorstellung des Ergänzungsvorschlages zur Abgrenzung der
Gewässereigenschaft (Umdruck Nr. 19/2663)

Initiative der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
und des VKU (BDEW)

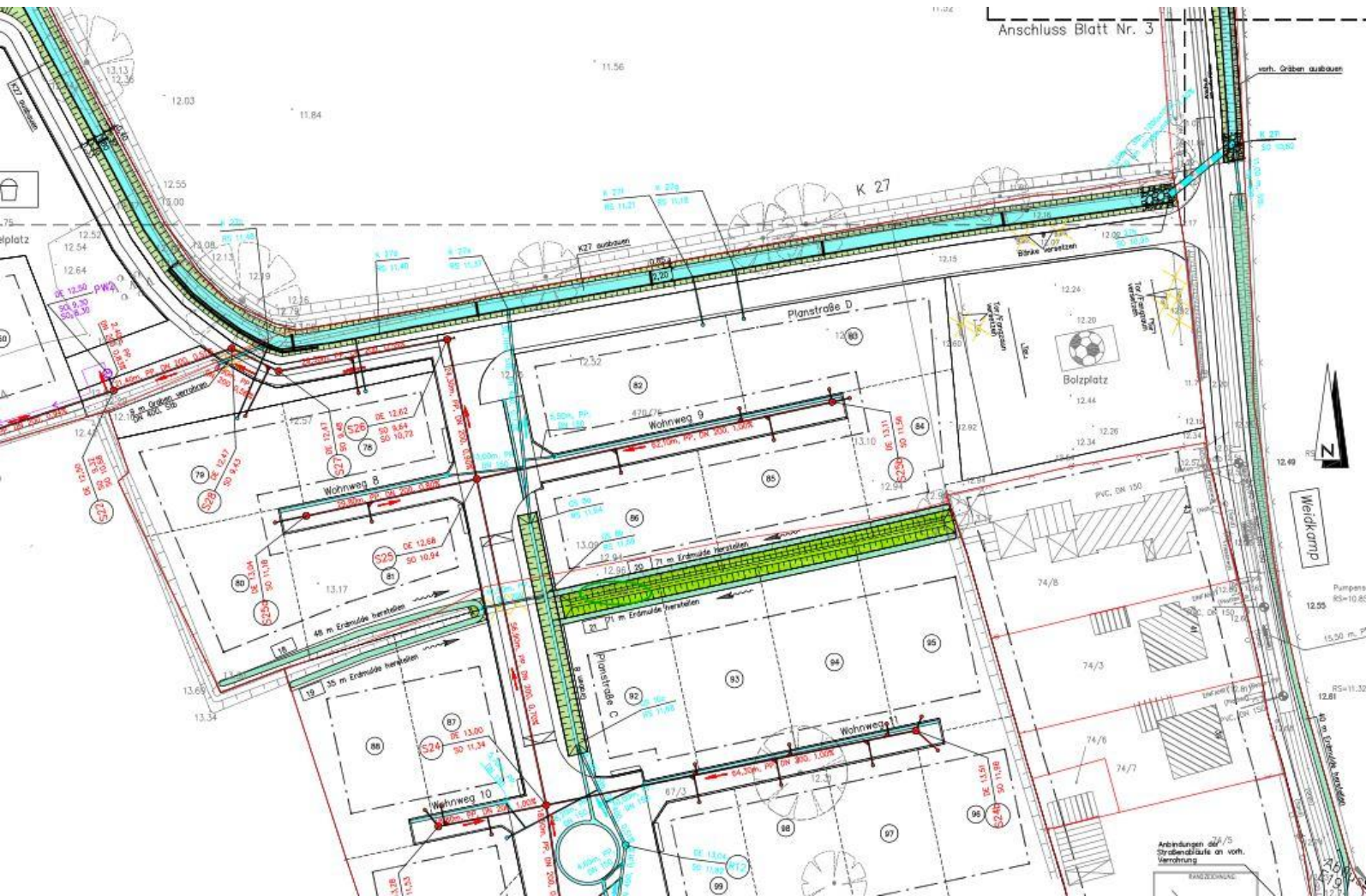
Hintergrund

- **Urteil des VG Schleswig vom 6. März 2019 (AZ: 4 A 180/16):**

„Bei den im Planungsgebiet vorhandenen offenen Gräben und Mulden handelt es sich um Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 WHG und LWG, die dem Wasserhaushaltsregime unterfallen und nicht Teil der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung geworden sind.“

- **Konsequenz:** Jegliche Wasseransammlung, die in äußerlich erkennbaren natürlichen oder künstlichen Eintiefungen auf der Erdoberfläche fließt oder steht, wäre als Gewässer anzusehen.

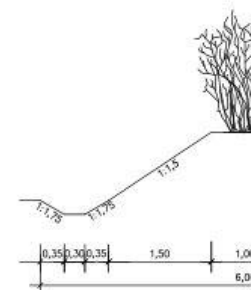
Anlage 1



- Regenwasserschacht DN 1000
 - Schmutzwasserschacht DN 1000
 - Regenwasserschacht DN 600 (bis Tief)
 - Regenwasser-Hausanschlussleitung
 - Schmutzwasser-Hausanschlussleitung
 - Abwasser-Druckrohrleitung
 - Strassenablauf / Muldenablauf
- Bestand**
- vorh. Schmutzwasserleitung
 - vorh. Regenwasserleitung
 - Schacht
 - Straßenbeleuchtung
 - Baum aufgerissen
 - Höhenpunkt mit NN-Höhe
 - Schachtdaten
 - NN-Höhe
 - vorh. Grundstücksgrenzen
- Planung**
- gepl. Grundstücksgrenzen
 - gepl. Doppelhausgrundstücksgrenzen
 - Abbruch / Rodung
 - Knicke
 - Gräben
 - Entwässerungsmulde
 - Wasserlauf
 - Böschungssicherung
 - Steinwälze

Querschnitt Knick / Mulden

M 1:50



Folge:

- Die hoheitlichen Aufgabenträger (Kommunen/Zweckverbände) könnten Kapital- und Betriebskosten nicht über Niederschlagswassergebühren gem. KAG decken, Satzungen wären nicht mehr rechtssicher bzw. müssten zu Lasten der Kommunen umgehend angepasst werden.
- Die Zuständigkeit für solche Entwässerungsmulden und –gräben läge stets bei den Wasserbehörden, die darauf personell gar nicht ausgerichtet sind.
- Die einzige Möglichkeit, offene Gräben und Mulden zu einem Bestandteil der Niederschlagswasseranlagen zu werden zu lassen, bestünde darin, sie nachträglich zu verrohren! Dies entspricht jedoch keineswegs den Vorgaben des § 55 WHG und wäre ohnehin ökologisch höchst fragwürdig.

- § 55 II WHG:

„Niederschlagswasser **soll ortsnah versickert, verrieselt** oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.“

Erleichterungen der ortsnahen

Anlage 1

Versickerung im

Wasserrechtsmodernisierungsgesetz:

- § 13 I GE: Erlaubnisfreiheit für das Einleiten von Niederschlagswasser durch Versickerung über Rigolen und Schächte für Wohngrundstücke und vergleichbare Grundstücke bis zu einer befestigten Fläche von 300 qm
- § 44 Abs. 4 GE: Möglichkeit für Gemeinden, im Rahmen einer Regelung in ihrer Abwassersatzung Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzuschreiben (Schonung des Gewässerhaushaltes)
- § 51 Abs. 4 GE: Klarstellung, dass Regenrückhaltebecken, auch wenn sie naturnah gestaltet sind bzw. optisch als natürliche Teiche o.ä. wahrgenommen werden, technische Anlagen (Abwasseranlagen) sind

Lösung

- Klarstellung, dass Anlagen zur Ableitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser keine Gewässer sind